



Dr. MICHELLE COTTIER/ MICHAEL WRASE

24. Mai 2006

Geschlecht und „Rasse“ im rechtlichen Verfahren

I. Geschlecht

1. Geschlechterforschung im Allgemeinen

Vgl.: Von der Frauen- zur Geschlechterforschung (Maihofer)

- Sex-Gender-Debatte:

Ursprung: Feministische Kategorienbildung: „Sex“:
biologisches Geschlecht – „Gender“: soziales Geschlecht.
Gegen Begründung von Ungleichheit mit der „Natur der
Frau“.

Kritik: Annahme von (natürlicher) Zweigeschlechtlichkeit.
Weshalb nur zwei Geschlechter? Auch „Sex“ ist Resultat von
Konstruktionsprozessen (z.B. Butler, Gildemeister/Wetterer)
Kritik an der Kritik: Wo bleibt das „Reale“, „Materielle“? →
Vereinbarung von Konstruktionscharakter und Materialität
von Körpern (z.B. Maihofer, Fausto-Sterling)

- empirische Forschung: „**doing gender**“ i.S.v. Konstruktion
von Geschlecht als Resultat sozialer Interaktionsprozesse
(Gildemeister, Hagemann-White)

2. Beispiele empirischer Forschung zu Geschlecht und Recht

Frauenforschung zum Recht

- These vom negativen Rechtsbewusstsein von Frauen (Lautmann, ZfRSoz 1980, 165ff.)
Gegenthesen:
Geringere Rechtsgläubigkeit von Frauen ist adäquate weibliche Prognose.
Einstellungen zum Recht erklären sich aus der Lebens- und Interessenlage von Frauen.
Frauen machen Rechtserfahrungen in der Regel als alltägliche Unrechtserfahrungen.
(Gerhard, in: Gerhard/Limbach, Rechtsalltag von Frauen; Slupik)
- Oberlies, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen (1995): Einfluss weiblicher Verfahrensbeteiligter auf die rechtliche Bewertung und die Strafhöhe: Die Beteiligung einer Verteidigerin korreliert mit der Verurteilung wegen Mordes (statt z.B. Totschlag, kann sich also nachteilig für den Täter/die Täterin auswirken), die Beteiligung von Staatsanwältinnen und Schöffinnen hat einen mäßigenden Einfluss auf die Strafe, während die Beteiligung von Berufsrichterinnen ohne Einfluss bleibt. (S. 188 ff)
- Schultz, Women Lawyers in Germany:
„Women lawyers find themselves in a catch-22 situation. On the one hand they are expected to ‚remain feminine‘, on the other hand there is the pressure to assimilate to male behaviour‘(S. 309)
Beitrag auf deutsch: „Richten Richterinnen richtiger?“
<http://mgsff.projekte.boehm.de/frauen/material/frauenbilder-reader.pdf>
- Drewniak: „Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen?“ (1994): „Richterinnen zeigen keine grundsätzlich höhere Bereitschaft als Richter, bei Strafüberlegungen die Täterbelange zu berücksichtigen.“

Konstruktion von Geschlechterdifferenz

Gildemeister:

Welche Schlüsse zieht Regine Gildemeister aus der Analyse der Gruppendiskussion mit AnwältInnen und dem Interview mit einer Richterin? Sind Sie einverstanden mit der Analyse?

Forschung zu Männlichkeit(en) und Recht

Cottier, unpubl.: „Die vom Jugendstrafverfahren verwendeten Techniken können also als konstante Arbeit an der Subjektwerdung und damit im Sinne der Geschlechterforschung als Unterstützung von männlichen Sozialisationsformen gelesen werden.“

Collier, (Un)Sexy Bodies: The Making of Professional Legal Masculinities: “This chapter is [...] concerned to re-conceptualise the social practices of law as, I shall suggest, ‘masculinising agencies’.”

Meuser, “Doing Masculinity”: Gewalt als Mittel der Distinktion. Distinktion gegenüber Frauen und anderen Männern als Mittel der Herstellung von Männlichkeit.

Strafrecht und Geschlecht

Die Opfer-Täter-Dichotomie:

„Strafbare Handlungen werden ganz überwiegend von Männern begangen. Die Delinquenz der Frauen bewegt sich in bescheidenem Rahmen. Die ausdrückliche Nennung der Frauen als Täterin, Anstifterin oder Verurteilte erscheint daher nicht vordringlich. Dass sich deswegen die Frauen nicht als Normadressatinnen des StGB angesprochen fühlen, trifft nicht zu.“(Der Schweizerische Bundesrat, 1999)

„Ausdrücklich weiblich war das Rechtssubjekt bislang als Opfer im Sexualstrafrecht. Das zeigt sich jenseits der Repräsentation durch Sprache insbesondere in gerichtlichen Urteilen, in denen stereotype Vorverständnisse über den Geschlechtern adäquates Verhalten zugrunde gelegt

werden.“ (Baer, Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht).

II. „Rasse“

1. „Rasse“/Ethnizität/Kultur

- Die Annahme von in der Abstammung begründeten Rassenunterschieden ist ebenso wie die Annahme unterschiedlicher Geschlechtscharaktere biologistisch
- Ursachen von Rassismus? Individuell oder auf Herrschaftsstrukturen gründend?
- Kritik der „Critical Race Theory“, z.B. Angela Harris: Weißer Feminismus ist rassistisch
- USA: Postkolonialer Rassismus. Rasse = Schwarzsein.
- „Critical Whiteness“: Durch rassistische Abgrenzung wird in erster Linie „Weißsein“ konstruiert. (Eggers et al. 2005)
- D: Rassismus als Antisemitismus, Übertragbarkeit der amerikanischen Debatte?
- Identitätsstiftende Seite: black is beautiful, second@s etc.
- “doing ethnicity” (vgl. Lutz)

2. Beispiele empirischer Forschung zu „Rasse“, Ethnizität, Kultur und Recht

- Niesner: Prozessbeobachtung von Verfahren wegen Frauenhandel.
Probleme: Dolmetscherin gleichzeitig für Angeklagte und Zeuginnen, Männerbünde Richter-Verteidiger-„Experten des Milieus“, Kulturalisierung und Sexualisierung der betroffenen Frauen.
- Johnson: Are black defendants more likely to be convicted merely because they are black? Methode: Verurteilungsstatistik, Prozessbeobachtung, “mock jury experiments”, Forschung zu rassistischen Vorurteilen (racial prejudice)
- Solanke: “Where are the Black Lawyers in Germany?”
Mögliche Gründe für die Abwesenheit: Strukturelle Gründe im Ausbildungssystem, fehlende “affirmative action”. Mikro-Aggressionen gegen Schwarze als Bestandteil der Rechtspraxis.
- Kriminologische Forschung zur „Ausländerkriminalität“
- Scheffer, Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1998, 230-265
pdf auf www.law-in-action.de